



## **TARIFE UND GEBÜHREN - ANHANG B**

### **BESTIMMUNGEN / ERLÄUTERUNGEN BEI ERHÖHTEM WASSERVERBRAUCH**

**Bei Hausinstallationen gelten die folgenden Artikel aus dem Wasserreglement:**

#### **Art. 31 Begriff**

Als Hausinstallationen gelten die an den Wassermesser anschliessenden Leitungen und Anlageteile.

#### **Art. 32 Erstellung, Unterhalt und Kosten**

Der Bezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

#### **Art. 33 Eigentum und Haftung**

- 1 Hausinstallationen sind Eigentum des Wasserbezügers und von diesem in betriebsbereitem Zustand zu halten
- 2 Mängel sind sofort zu beheben. Für den Schaden, der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, haftet der Wasserbezüger.

#### **Art. 34 Rückflussverhinderung**

In besonderen Fällen kann die Wasserversorgung den Einbau eines kontrollierbaren Rückflussverhinderers nach dem Wassermesser verlangen.

#### **Art. 35 Wasserbehandlungsanlagen**

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden und für die eine kantonale Installationsbewilligung vorliegt.

### **Ergänzende Bestimmungen**

- Der Hauseigentümer ist für den bezogenen Wasser-Mehrverbrauch verantwortlich und muss diesen seinerseits der WVG Römerswil vergüten. Dieser wird dem Hauseigentümer / der zuständigen Hausverwaltung in Rechnung gestellt.
- Der Wassermeister der WVG Römerswil ist in jedem Fall sofort über den erhöhten Wasserverbrauch zu informieren.
- Der Hauseigentümer haftet gegenüber der WVG Römerswil für alle Schäden und Mehrverbräuche, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie durch ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.
- Der Hauseigentümer ist auch verantwortlich für mangelhafte Installationen, Reparaturen oder Servicearbeiten, welche durch Firmen/Handwerker in seinem Auftrag ausgeführt wurden.
- Installierte Wasserbehandlungsanlagen sind einer regelmässigen Wartung zu unterziehen. Durchgeführte Wartungsarbeiten sind auf Verlangen der WVG Römerswil zu belegen.
- Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit des Wasser-Mehrverbrauch ist durch den Hauseigentümer nachzuweisen, dass die Verantwortung dafür nicht beim Hauseigentümer liegt, sowie seinerseits unverzüglich notwendige Schritte und Massnahmen eingeleitet wurden, um den erhöhten Wasserverbrauch zu stoppen.
- «Nicht Wissen» entbindet den Hauseigentümer nicht von seiner Verantwortlichkeit.

- Die Gewährung der Preisreduktion erfolgt nicht automatisch. Der Hauseigentümer / die Verwaltung ist verpflichtet Kontakt mit der WVG Römerswil aufzunehmen.
- In Härtefällen kann der Hauseigentümer schriftlich mit detaillierter Begründung eine Preisreduktion beantragen. Der Vorstand wird anschliessend darüber befinden.
- Die Werte des Wasserverbrauches wird in der Regel 1:1 durch die WVG Römerswil der Gemeinde gemeldet, zwecks Festlegung der Abwassergebühren. Bei erhöhten Wasserverbräuchen ist der Hauseigentümer verpflichtet, Kontakt mit der Gemeinde aufzunehmen und die Angelegenheit zu klären.
- Ausgeschlossen von einer möglichen Preisreduktion sind erhöhte Wasserbezüge infolge Erweiterung des internen Wassernetzes durch den Hauseigentümer.
- Ausgeschlossen von einer möglichen Preisreduktion sind ebenfalls Massnahmen, die auf nicht fachrechte Hausinstallationen und/oder Wartungsarbeiten zurück zu führen sind.

### **Tarife und Gebühren bei erhöhtem Wasserverbrauch**

Bei erhöhtem Wasserverbrauch gelten die folgenden Tarifbestimmungen:

- Der Vorstand der Wasserversorgungsgenossenschaft kann über eine Preisreduktion des Mehrverbrauchs nach den folgenden Bestimmungen befinden:
  - Mehrverbrauch  $\leq 500 \text{ m}^3$ :  
Der Mehrverbrauch wird zum normalen, gültigen Tarif verrechnet.
  - Mehrverbrauch  $> 501 \dots 1'000 \text{ m}^3$   
Übersteigt der Wasserverbrauch den durchschnittlichen Verbrauch der letzten Jahre um  $501 \dots 1'000 \text{ m}^3$  kann der Vorstand einen Rabatt von 10% gewähren.
  - Mehrverbrauch  $> 1'001 \dots 2'000 \text{ m}^3$   
Übersteigt der Wasserverbrauch den durchschnittlichen Verbrauch der letzten Jahre um  $1'001 \dots 2'000 \text{ m}^3$  kann der Vorstand einen Rabatt von 20% gewähren.
  - Mehrverbrauch  $> 2'001 \dots 3'000 \text{ m}^3$   
Übersteigt der Wasserverbrauch den durchschnittlichen Verbrauch der letzten Jahre um  $2'001 \dots 3'000 \text{ m}^3$  kann der Vorstand einen Rabatt von 25% gewähren.
  - Mehrverbrauch  $> 3'001 \text{ m}^3$   
Es wird ein maximaler Rabatt von 25% gewährt.
  - Die Wasserversorgung ist berechtigt, auf die Summe des Mehrverbrauchs noch eine Umtriebsentschädigung in der Höhe von 15% zu verlangen. Damit abgegolten werden Aufwendungen des Wassermeisters (Suche der Leckagen, etc.), sowie administrative Aufwendungen der WVG Römerswil.
  - Weitere Rabatt-/Skontoabzüge sind nicht zulässig

Diese Bestimmungen / Erläuterungen treten rückwirkend auf den 1.1.2017 in Kraft